

A. hat wahrheitswidrig bei einem Einstellungsgespräch behauptet, er habe das Abitur abgelegt. Vom Betrieb wird die Vorlage dieses Zeugnisses verlangt. A. bittet daraufhin seinen Freund B., ihm ein solches Zeugnis nachzumachen. Das geschieht. Die Fälschung legt A. dem Betrieb vor. Beide haben als Mittäter ein Vergehen der Urkundenfälschung gern. § 240 Abs. 1 StGB begangen.
B. hat zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt (1. Alternative des § 240 Abs. 1 StGB); A. hat mit gleicher Zielsetzung von einer unechten Urkunde Gebrauch gemacht. (3. Alternative des § 240 Abs. 1 StGB).

e) *Erfolgsdelikte* können gemeinschaftlich in der Form begangen werden, daß — der Tatbeitrag jedes Beteiligten schon für sich allein den strafrechtswidrigen Erfolg bewirkt;

A. und B. beschädigen einen fremden Pkw in der Weise, daß A. die Scheiben zerschlägt, während B. das Wagendach demoliert (§ 183 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

— der Erfolg erst durch das Zusammenwirken der Beteiligten verursacht wird;

A. und B. schleppen gemeinsam einen Baumstamm herbei und legen ihn quer auf die Fahrbahn, um ein Verkehrshindernis zu bereiten (§ 198 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

— der Erfolg im Wege *gemeinschaftlichen Unterlassens* oder auch in der Weise verursacht wird, daß *ein* Tatbeteiligter durch *Tun*, der *andere* hingegen durch *Unterlassen* in Erscheinung tritt.

So machen sich die Eltern, die sich entschlossen haben, ihr Kind zu töten, des gemeinschaftlichen Mordes schuldig, wenn sie dem Kind so lange jegliche Nahrung vorenthalten, bis es verhungert. Ein in Mittäterschaft mehrfach begangenes Vergehen der Verletzung von Erziehungspflichten gern. § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn eine Mutter ihr Kind fortwährend mißhandelt und der dabei anwesende Vater nichts unternimmt, um das Kind hiervor zu schützen.

Die subjektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft

In subjektiver Hinsicht setzt die Mittäterschaft *Vorsatz* voraus. Der Vorsatz der Mittäter ist auf die *gemeinschaftliche Ausführung der Straftat* gerichtet. Jedem Mittäter muß bekannt sein, daß er das Verbrechen oder Vergehen mit mindestens einer weiteren Person gemeinschaftlich ausführt. Dazu muß er sich bewußt entschieden haben. Der Mittäterversatz muß sich weiterhin auf die Merkmale der objektiven Seite des betreffenden Tatbestandes sowie auf evtl. näher beschriebene subjektive Anforderungen, z. B. besondere Absichten oder Motive, erstrecken.

Häufig kommt der gemeinsame Vorsatz in einer vor der Tatbegehung geführten Absprache der Beteiligten zum Ausdruck. Es ist aber auch möglich, daß der gemeinschaftlichen Tatausführung das stillschweigende Einverständnis der Teilnehmer zugrunde liegt, das sich im konkludenten Handeln entweder unmittelbar vor oder auch während der Tat äußert. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß jeder Mittäter zumindest *Kenntnis vom Zusammenwirken mit anderen* hat.

Um den gemeinsamen Vorsatz (Mittäterversatz) feststellen zu können, bedarf es der sorgfältigen Prüfung bei jedem einzelnen Tatbeteiligten, da die Schuld selbstverständlich auch hier eine individuelle bleibt.